
Entscheidung Nr. 3587 (V) vom 16.06.1989
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 119 vom 30.06.1989

Antragsteller:

Kreisjugendamt Dithmarschen
Postfach 16 20
2240 Heide

Az.: 465.10/24

Verfahrensbeteiligte:

Hersteller konnte nicht
ermittelt werden

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 10.02.1989 eingegangenen Indizierungsantrag im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GjS am 16.06.1989 in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

[REDACTED]

Literatur:

[REDACTED]

Jugendwohlfahrt:

[REDACTED]

einstimmig beschlossen:

"10 Foltertips"
Computerspiel
Hersteller konnte nicht
ermittelt werden

wird in die Liste
der jugendgefährdenden Schriften
eingetragen.

Sachverhalt

Das Computerspiel "10 Foltertips" ist auf einer 5 1/4 Zoll Diskette, lauffähig auf dem Computersystem Commodore VC 64 gespeichert. Die Diskette hat keinen Kopierschutz; sie kann beliebig vervielfältigt und verbreitet werden.

In d. Computerspiel werden dem "Spieler" in Schriftform mehrere perverse Foltermethoden vorgestellt.

Aufgrund der sadistischen Elemente hat das Kreisjugendamt Dithmarschen die Indizierung beantragt.

Eine Verfahrensbeteiligte konnte nicht ermittelt werden, so daß keine Benachrichtigung von dem Verfahren erfolgen konnte.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den des Computerspiels, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben "10 Foltertips" persönlich gespielt. Sie sind mit der Entscheidung sowie mit der Entscheidungsbeurteilung in vorliegender Fassung einverstanden.

Gründe

Das Computerspiel "10 Foltertips" war auf Antrag des Kreisjugendamtes Dithmarschen in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen. Es ist aufgrund der in Schriftform präsentierten menschenverachtenden sadistischen Foltermethoden offensichtlich geeignet, Kinder und Jugendliche sittlich schwer zu gefährden (§ 6 Nr. 3 GjS).

Ausnahmetatbestände nach § 1 Abs. 2 GjS und ein Fall geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS kommen bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 6 GjS nicht in Betracht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz 1, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).

